

M E R K B L A T T
für Personen, die sich an den
EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
wenden wollen

I. MIT WELCHEN FÄLLEN KANN SICH DER GERICHTSHOF BEFASSEN?

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein internationales Organ, das **unter bestimmten Voraussetzungen** Beschwerden von Personen prüfen kann, die geltend machen, dass ihre Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden sind. Diese Konvention ist ein internationaler Vertrag, in dem eine große Zahl europäischer Staaten übereingekommen sind, **bestimmte Grundrechte** zu sichern. Die garantierten Rechte sind in der Konvention selbst und daneben in den nur von einigen dieser Staaten angenommenen Zusatzprotokollen Nr. 1, 4, 6, 7, 12 und 13 aufgeführt. Lesen Sie bitte diese als Anlage beigefügten Texte und die dazugehörigen Vorbehalte.
2. Wenn Sie glauben, dass Sie **persönlich und unmittelbar das Opfer** einer Verletzung eines oder mehrerer dieser Grundrechte durch einen der Staaten geworden sind, können Sie sich darüber beim Gerichtshof beschweren.
3. Der Gerichtshof kann sich jedoch nur mit Beschwerden befassen, die sich auf Verletzungen eines oder mehrerer **in der Konvention oder einem der Protokolle aufgeführten Rechte** beziehen. Er ist kein Berufungsgericht gegenüber den nationalen Gerichten und kann deren Entscheidungen weder aufheben noch abändern. Er kann sich auch in Ihrer Angelegenheit nicht unmittelbar an die Behörde wenden, über die Sie sich beklagen.
4. Der Gerichtshof kann sich nur mit Beschwerden befassen, die gegen Staaten gerichtet sind, die die Konvention oder das betreffende Zusatzprotokoll ratifiziert haben und die sich auf Vorgänge beziehen, welche sich **nach einem bestimmten Datum** ereignet haben. Das jeweils maßgebliche Datum hängt vom betroffenen Staat sowie davon ab, ob sich die Beschwerde auf ein Recht aus der Konvention oder aus einem der Protokolle bezieht.
5. Sie können sich beim Gerichtshof nur über **Akte einer Behörde** (gesetzgebende Körperschaft, Verwaltungsorgan, Gericht usw.) eines dieser Staaten beschweren. **Der Gerichtshof kann sich nicht mit Beschwerden gegen Einzelpersonen oder private Organisationen befassen.**
6. Gemäß Artikel 35 Abs. 1 der Konvention kann der Gerichtshof nur angerufen werden, nachdem **alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft** worden sind und nur innerhalb einer Frist von **sechs Monaten seit dem Tag der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung**. Dem Gerichtshof ist es nicht möglich sich mit Beschwerden zu befassen, die diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.
7. Bevor Sie sich an den Gerichtshof wenden, ist es daher unbedingt erforderlich, daß Sie in dem Staat, über den Sie sich beschweren, von **allen Rechtsbehelfen** Gebrauch gemacht haben, die Ihrer Beschwerde möglicherweise hätten abhelfen können. Anderenfalls werden Sie darlegen müssen, dass diese Rechtsmittel ineffektiv gewesen wären. Sie müssen dementsprechend zunächst die innerstaatlichen Gerichte angerufen haben, was eine Beschwerde bis hin zum höchsten zuständigen Gericht einschließt, vor dem Sie zumindestens dem Grunde nach die Beschwerdepunkte geltend gemacht haben müssen, die Sie sodann beim Gerichtshof vorbringen möchten.

8. Beim Gebrauch dieser Rechtsmittel müssen Sie grundsätzlich die innerstaatlichen Verfahrensregeln, insbesondere Fristvorschriften einhalten. Wird das von Ihnen eingelegte Rechtsmittel beispielsweise verworfen, weil Sie es verspätet oder beim falschen Gericht eingebracht oder andere Verfahrensvorschriften nicht beachtet haben, so ist es dem Gerichtshof nicht möglich, sich mit Ihrem Fall zu befassen.

9. Ist Ihre Beschwerde gegen eine Gerichtsentscheidung, wie etwa eine Verurteilung oder ein Strafurteil gerichtet, so ist es jedoch nicht erforderlich, dass Sie nach Erschöpfung des normalen Rechtswegs einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt haben. Auch müssen Sie nicht Gebrauch von außergerichtlichen Rechtsbehelfen oder von Gnaden- oder Amnestiegesuchen gemacht haben. Petitionen (an das Parlament, das Staatsoberhaupt oder die Regierung, an einen Minister oder einen Ombudsmann) stellen keine effektiven Rechtsmittel dar, von denen Sie Gebrauch gemacht haben müssen.

10. Nach einer Entscheidung der letzten innerstaatlichen Instanz haben Sie **sechs Monate** Zeit, um sich an den Gerichtshof zu wenden. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der letzten Entscheidung im normalen Rechtsweg, an Sie oder Ihren Rechtsanwalt, nicht mit der Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags, eines Gnaden- oder Amnestiegesuchs oder sonstiger außergerichtlicher Rechtsbehelfe.

11. Diese Frist wird erst unterbrochen, sobald dem Gerichtshof entweder **Ihr erstes Schreiben**, in dem Sie eindeutig – wenngleich auch nur zusammenfassend – den Gegenstand Ihrer Beschwerde darlegen oder das ausgefüllte Beschwerdeformular zugeht. Eine einfache Bitte um Auskunft reicht nicht aus, um die Sechs-Monats-Frist zu unterbrechen.

12. Zu Ihrer Information beachten Sie bitte, dass über 90 % der vom Gerichtshof untersuchten Beschwerden wegen Nichtbeachtung einer oder mehrerer der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen zurückgewiesen worden sind.

II. WIE MAN SICH AN DEN GERICHTSHOF WENDET

13. Die **Amtssprachen** des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch. Sollte es einfacher für Sie sein, können Sie auch in einer der offiziellen Sprachen der Mitgliedsstaaten an die Kanzlei des Gerichtshofs schreiben. Zu Beginn des Verfahrens wird der Gerichtshof Ihnen in der Regel auch in dieser Sprache antworten. Jedoch sollten Sie beachten, dass zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn der Gerichtshof Ihre Beschwerde anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen nicht für unzulässig erklärt, sondern die Regierung auffordert, zu den von Ihnen erhobenen Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen, der Schriftverkehr mit Ihnen ausschließlich auf Englisch oder Französisch geführt wird. In diesem Fall sind Sie bzw. Ihr Bevollmächtigter grundsätzlich gehalten, weitere Schriftsätze auf Englisch oder Französisch einzureichen.

14. Beschwerden können beim Gerichtshof nur per Post eingebracht werden. Wenn Sie eine Beschwerde per E-Mail oder Fax einbringen, muss eine **Bestätigung auf dem gewöhnlichen Postweg** erfolgen. Ebenso wenig ist es sinnvoll, wenn Sie persönlich nach Straßburg kommen, um Ihre Beschwerde mündlich darzulegen.

15. Sämtliche Ihre Beschwerde betreffende Korrespondenz senden Sie bitte an folgende **Adresse**:

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX

Wir bitten Sie, sämtliche Unterlagen, die Sie an den Gerichtshof schicken, weder mit Heftklammern noch mit Tesafilm oder auf sonstige Art und Weise miteinander zu verbinden. Alle Seiten sollten durchgehend nummeriert werden.

16. Bei Empfang Ihres ersten Schreibens oder des Beschwerdeformulars wird die Kanzlei des Gerichtshofs Ihnen antworten und Sie darüber informieren, daß eine **Akte (deren Nummer in allen folgenden Schreiben anzugeben ist) unter Ihrem Namen angelegt** wurde. In der Folge wird man Sie möglicherweise auffordern, nähere Auskünfte zu erteilen, zusätzliche Unterlagen einzureichen oder bestimmte Punkte Ihrer Beschwerde zu erläutern. Dagegen kann die Kanzlei Ihnen weder Informationen über die Rechtslage in dem Staat, über den Sie sich beschweren, geben noch kann sie Rechtsberatung im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung innerstaatlichen Rechts erteilen.

17. Es liegt in Ihrem Interesse, **besondere Sorgfalt beim Schriftverkehr mit dem Gerichtshof** walten zu lassen. Jegliche Verspätung oder das Ausbleiben einer Antwort kann vom Gerichtshof als Anzeichen dafür gedeutet werden, dass Sie Ihre Beschwerde nicht mehr weiterverfolgen möchten.

18. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Beschwerde eines der in der Konvention oder den Zusatzprotokollen garantierten Rechte betrifft und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, **füllen Sie bitte das Beschwerdeformular sorgfältig und leserlich aus und senden Sie es mit sämtlichen zur Prüfung des Falles notwendigen Unterlagen umgehend, jedenfalls aber nicht später als sechs Monate nach Datum des ersten Briefes der Kanzlei zurück.** Sollten Sie das Beschwerdeformular und alle relevanten Unterlagen nicht vor Ablauf dieser Frist absenden, wird der Gerichtshof annehmen, dass Sie nicht länger an der Verfolgung der Beschwerde interessiert sind, und Ihre Akte vernichten.

19. Gemäß Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs **müssen Sie im Beschwerdeformular unbedingt:**

(a) eine kurze **Zusammenfassung des Sachverhalts** geben, über den Sie sich beschweren wollen, und Ihre Beschwerdegründe nennen;

(b) die **Konventionsgarantien** angeben, die Sie als verletzt ansehen;

(c) die **Rechtsmittel** benennen, **von denen Sie Gebrauch gemacht haben;**

(d) alle in Ihrer Sache ergangenen **Entscheidungen** auflisten, wobei Sie bitte jeweils das Datum, die entscheidende Behörde bzw. das entscheidende Gericht und kurz den Inhalt der Entscheidung angeben. Fügen Sie Ihrem Schreiben diese Entscheidungen, jeweils als Ganzes, in Kopie bei. (Es werden keine Dokumente an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, **lediglich Kopien, nicht aber die Originale** beizufügen.)

20. Gemäß Artikel 45 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs muss das Beschwerdeformular von Ihnen als Beschwerdeführer oder von Ihrem Verfahrensbevollmächtigten **unterzeichnet** sein.

21. Wenn Sie möchten, dass Ihre Identität nicht öffentlich gemacht wird, so müssen Sie hierauf hinweisen und Gründe angeben für ein solches Abweichen von der sonst üblichen Praxis eines öffentlichen Verfahrens. Soweit ausreichende Gründe hierfür vorliegen, kann der Gerichtshof in besonderen Fällen eine **anonyme Beschwerde** zulassen.

22. Beim Einbringen der Beschwerde müssen Sie weder durch **einen Bevollmächtigten** vertreten sein, noch muss ein eventuell beauftragter Bevollmächtigter zwingend ein Rechtsanwalt sein. Für den Fall jedoch, dass der Gerichtshof die Regierung auffordert, zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen, ist für den weiteren Verlauf des Verfahrens grundsätzlich eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben. Der Rechtsanwalt muss regelmäßig ein in einem der Mitgliedstaaten der Konvention zugelassener Rechtsanwalt sein und angemessene Kenntnisse einer der Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch und Französisch) besitzen. Sie werden daran erinnert, dass ab diesem Zeitpunkt der Schriftverkehr des Gerichtshofs mit Ihnen in einer der beiden Amtssprachen geführt wird, und dass Ihre Stellungnahmen auch in einer dieser beiden Sprachen verfasst sein müssen, es sei denn, Ihnen wurde gestattet, weiterhin eine andere Sprache zu gebrauchen. Wenn Sie sich bei der Einlegung Ihrer Beschwerde durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen wollen, müssen Sie dem Beschwerdeformular eine entsprechende **Vollmacht**

beilegen. Vertreter von juristischen Personen (Gesellschaft, Verein usw.) oder Personengruppen müssen einen Nachweis über Ihre Vertretungsbefugnis vorlegen.

23. Der Gerichtshof gewährt keine **Verfahrenshilfe**, um Ihnen die Finanzierung eines Anwalts zur Einbringung einer Beschwerde zu ermöglichen. Zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens allerdings – nämlich nach der Entscheidung des Gerichtshofs, die Beschwerde der Regierung des beklagten Staates zuzustellen, um deren Stellungnahme einzuholen – kann Ihnen Verfahrenshilfe gewährt werden, sofern Sie einen Anwalt nicht bezahlen können und eine Verfahrenshilfe notwendig erscheint, um die ordentliche Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen.

24. Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde beim Gerichtshof ist **kostenfrei**. Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich, und **ein persönliches Erscheinen beim Gerichtshof ist nicht notwendig**. Jede Entscheidung des Gerichtshofes wird Ihnen unaufgefordert mitgeteilt werden.

Staat	Konvention CETS 005	Protokoll Nr. 1 CETS 009	Protokoll Nr. 4 CETS 046	Protokoll Nr. 6 CETS 114	Protokoll Nr. 7 CETS 117	Protokoll Nr. 12 CETS 177	Protokoll Nr. 13 CETS 187
Albanien	02/10/96	02/10/96	02/10/96	01/10/00	01/01/97	01/04/05	
Andorra	22/01/96			01/02/96			01/07/03
Armenien	26/04/02	26/04/02	26/04/02	01/10/03	01/07/02	01/04/05	
Aserbajdschan	15/04/02	15/04/02	15/04/02	01/05/02	01/07/02		
Belgien	14/06/55	14/06/55	21/09/70	01/01/99			01/10/03
Bosnien-Herzegowina	12/07/02	12/07/02	12/07/02	01/08/02	01/10/02	01/04/05	01/11/03
Bulgarien	07/09/92	07/09/92	04/11/00	01/10/99	01/02/01		01/07/03
Dänemark	03/09/53	18/05/54	02/05/68	01/03/85	01/11/88		01/07/03
Deutschland	03/09/53	13/02/57	01/06/68	01/08/89			01/02/05
Estland	16/04/96	16/04/96	16/04/96	01/05/98	01/07/96		01/06/04
Finnland	10/05/90	10/05/90	10/05/90	01/06/90	01/08/90	01/04/05	01/03/05
Frankreich	03/05/74	03/05/74	03/05/74	01/03/86	01/11/88		
Georgien	20/05/99	07/06/02	13/04/00	01/05/00	01/07/00	01/04/05	01/09/03
Griechenland	28/11/74	28/11/74		01/10/98	01/11/88		
Großbritannien	03/09/53	18/05/54		01/06/99			01/02/04
Irland	03/09/53	18/05/54	29/10/68	01/07/94	01/11/01		01/07/03
Island	03/09/53	18/05/54	02/05/68	01/06/87	01/11/88		01/03/05
Italien	26/10/55	26/10/55	27/05/82	01/01/89	01/02/92		
Kroatien	05/11/97	05/11/97	05/11/97	01/12/97	01/02/98	01/04/05	01/07/03
Lettland	27/06/97	27/06/97	27/06/97	01/06/99	01/09/97		
Liechtenstein	08/09/82	14/11/95	08/02/05	01/12/90			01/07/03
Litauen	20/06/95	24/05/96	20/06/95	01/08/99	01/09/95		
Luxemburg	03/09/53	18/05/54	02/05/68	01/03/85	01/07/89		

Staat	Konvention CETS 005	Protokoll Nr. 1 CETS 009	Protokoll Nr. 4 CETS 046	Protokoll Nr. 6 CETS 114	Protokoll Nr. 7 CETS 117	Protokoll Nr. 12 CETS 177	Protokoll Nr. 13 CETS 187
Macedonian EJR.	10/04/97	10/04/97	10/04/97	01/05/97	01/07/97	01/04/05	01/11/04
Malta	23/01/67	23/01/67	05/06/02	01/04/91	01/04/03		01/07/03
Moldawien	12/09/97	12/09/97	12/09/97	01/10/97	01/12/97		
Monaco	30/11/05		30/11/05	01/12/05	01/02/06		01/03/06
Niederlande	31/08/54	31/08/54	23/06/82	01/05/86		01/04/05	
Norwegen	03/09/53	18/05/54	02/05/68	01/11/88	01/01/89		
Österreich	03/09/58	03/09/58	18/09/69	01/03/85	01/11/88		01/05/04
Polen	19/01/93	10/10/94	10/10/94	01/11/00	01/03/03		
Portugal	09/11/78	09/11/78	09/11/78	01/11/86	01/03/05		01/02/04
Rumänien	20/06/94	20/06/94	20/06/94	01/07/94	01/09/94		01/08/03
Russland	05/05/98	05/05/98	05/05/98		01/08/98		
San Marino	22/03/89	22/03/89	22/03/89	01/04/89	01/06/89	01/04/05	01/08/03
Schweden	03/09/53	18/05/54	02/05/68	01/03/85	01/11/88		01/08/03
Schweiz	28/11/74			01/11/87	01/11/88		01/07/03
Serbien	03/03/04	03/03/04	03/03/04	01/04/04	01/06/04	01/04/05	01/07/04
Slowakische Republik	01/01/93	01/01/93	01/01/93	01/01/93	01/01/93		
Slowenien	28/06/94	28/06/94	28/06/94	01/07/94	01/09/94		01/04/04
Spanien	04/10/79	27/11/90		01/03/85			
Tschechische Republik	01/01/93	01/01/93	01/01/93	01/01/93	01/01/93		01/11/04
Türkei	18/05/54	18/05/54		01/12/03			
Ukraine	11/09/97	11/09/97	11/09/97	01/05/00	01/12/97		01/07/03
Ungarn	05/11/92	05/11/92	05/11/92	01/12/92	01/02/93		01/11/03
Zypern	06/10/62	06/10/62	03/10/89	01/02/00	01/12/00	01/04/05	01/07/03

AUSWAHL VON VORBEHALTEN UND ERKLÄRUNGEN ZUR KONVENTION UND ZU DEN PROTOKOLLEN Nr. 1, 4, 6, 7 UND 9

ÖSTERREICH

Vorbehalte zur Konvention und zu Protokoll Nr. 1 vom 3. September 1958 – Or. Deutsch

Der Bundespräsident erklärt diese Konvention unter dem Vorbehalt für ratifiziert, dass

1. die Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention mit der Massgabe angewendet werden, dass die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Bundesgesetzbl. Nr. 172/1950, vorgesehenen Massnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben;

2. die Bestimmungen des Artikels 6 der Konvention mit der Massgabe angewendet werden, dass die in Artikel 90 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden;¹

... und von dem Wunsch geleitet, jede Unsicherheit betreffend die Anwendung des Artikels 1 des Protokolls [Nr. 1] im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 zu vermeiden, das Zusatzprotokoll mit dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Teils IV 'Aus dem Krieg herrührende Ansprüche' und des Teils V 'Eigentum, Rechte und Interessen' des zitierten Staatsvertrages unberührt bleiben.

Vorbehalt zu Protokoll Nr. 4 vom 18. September 1969 – Or. Franz.

Das Protokoll Nr. 4 wird mit dem Vorbehalt unterzeichnet, dass durch Artikel 3 des Protokolls das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGBI. Nr. 501, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 292, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Jänner 1928, BGBl. Nr. 30, sowie unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, nicht berührt wird.

Erklärung zu Protokoll Nr. 7 vom 14. Mai 1986 – Or. Eng./Franz.

1. Als übergeordnete Gerichte im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 sind auch der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof anzusehen.

2. Die Artikel 3 und 4 beziehen sich nur auf Strafverfahren im Sinne der österreichischen Strafprozessordnung.

¹ Die österreichischen Vorbehalte zu Artikel 6 der Konvention und Artikel 4 des Protokolls 7 wurden in den Fällen *Eisenstecken v. Österreich*, no 29477/95, Urteil vom 3. Oktober 2000, § 29 ECHR 2000-X und *Gradinger v. Österreich*, Urteil vom 23 Oktober 1995, Serie A no 328-C, S. 65 § 51 als ungültig erachtet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Vorbehalt zur Konvention vom 5. Dezember 1952, am 1. Oktober 2001 zurückgezogen – Or. Eng.

Gemäß Artikel 57 der Konvention macht die Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt, dass sie die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird. Die letztgenannte Vorschrift lautet wie folgt: *„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“*

Erklärung zu Protokoll Nr. 1 vom 13. Februar 1957 – Or. Deutsch

Die Bundesrepublik Deutschland macht sich die Auffassung zu eigen, dass Artikel 2 Satz 2 des Protokolls [Nr. 1] keine Verpflichtung des Staates begründet, Schulen religiösen oder weltanschaulichen Charakters zu finanzieren oder sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen, da diese Frage nach der übereinstimmenden Erklärung des Rechtsausschusses der Beratenden Versammlung und des Generalsekretärs des Europarates ausserhalb des Rahmens der Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Zusatzprotokolls liegt.

Erklärung zu Protokoll Nr. 6 vom 5. Juli 1989 – Or. Deutsch/Eng./Franz.

... dass sich nach ihrer Auffassung die Verpflichtungen aus dem Protokoll Nr. 6 in der Abschaffung der Todesstrafe im Geltungsbereich des jeweiligen Staates erschöpfen und nichtstrafrechtliche innerstaatliche Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll bereits durch Artikel 102 Grundgesetz genügt.

Erklärung zu Protokoll Nr. 7 vom 19. März 1985 – Or. Eng.

1. Sie versteht unter „criminal offence“/ „infration pénale“ bzw. „offence“/ „infraktion“ in den Artikeln 2 bis 4 des vorliegenden Protokolls nur solche Handlungen, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Straftaten sind.

2. Sie wendet Art. 2 Abs. 1 nur auf Verurteilungen in erster Instanz an, wobei die Überprüfung auf Rechtsfehler und eine solche in nichtöffentlicher Verhandlung beschränkt werden kann; sie versteht ferner Art. 2 Abs. 1 dahin, dass seine Anwendung nicht die Übersetzung des schriftlichen Urteils der Vorinstanz in eine andere als die Gerichtssprache voraussetzt.

3. Sie versteht in Art. 3 die Worte „according to the law“/ „conformément à la loi ou à l’usage en vigueur dans l’Etat concerné“ dahin, daß sich Art. 3 nur auf das Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO bezieht.

SCHWEIZ

Vorbehalt zur Konvention vom 28. November 1974, am 29. August 2000 zurückgezogen – Or. Franz.

Der in Absatz 1 von Artikel 6 der Konvention verankerte Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen findet keine Anwendung auf Verfahren, die sich auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage beziehen und die nach kantonalen Gesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung findet Anwendung unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Zivil- und Strafprozess, die vorsehen, dass das Urteil nicht an einer öffentlichen Verhandlung eröffnet, sondern den Parteien schriftlich mitgeteilt wird.

Auslegende Erklärungen zur Konvention vom 28. November 1974, am 29. August 2000 zurückgezogen – Or. Franz.

Der Schweizerische Bundesrat ist der Ansicht, dass das Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absatz 1 der Konvention bei Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder die Stichhaltigkeit strafrechtlicher Anklagen lediglich die absolute, gerichtliche Kontrolle über Handlungen oder Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf ebensolche Ansprüche, Verpflichtungen oder Anklagen gewährleisten soll.²

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, die in Artikel 6 Absatz 3 c. und e. der Konvention enthaltene Garantie der Unentgeltlichkeit des Beistandes eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers in dem Sinne auszulegen, dass sie die begünstigte Person nicht endgültig von der Zahlung der entsprechenden Kosten befreit.

Vorbehalte zu Protokoll Nr. 7 vom 24. Februar 1988 – Or. Franz.

Artikel 1

Erfolgte die Ausweisung durch Beschluss des Bundesrates gestützt auf Artikel 70 der Bundesverfassung wegen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz, so werden den Betroffenen auch nach vollzogener Ausweisung keine Rechte nach Absatz 1 eingeräumt.

Artikel 5

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 des 7. Zusatzprotokolls nach Inrafttreten der revidierten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 1984 erfolgt unter Vorbehalt einerseits der Regelung betreffend den Familiennamen (Art. 160 ZGB und Art. 8a SchlT ZGB) und andererseits der Regelung des Erwerbs des Bürgerrechtes (Art. 161, 134 Abs. 1, 149 Abs. 1 ZGB und Art. 8b SchlT ZGB). Artikel 5 findet weiter Anwendung unter Vorbehalt gewisser Übergangsbestimmungen des Ehegüterrechts (Art. 9, 9a, 9c, 9d, 9e, 10 und 10a SchlT ZGB).

² Der Regierung zufolge ist die auslegende Erklärung zu Artikel 6 Absatz 1 - enthalten in der am 28. November 1974 hinterlegten schweizerischen Ratifikationsurkunde - im Rahmen einer Klage über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage als ungültig erachtet worden. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 29. April 1988 im Belilos-Fall (20/1986/18/167), ist der Anwendungsbereich der Erklärung allein auf die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen der besagten Bestimmung beschränkt.

LIECHTENSTEIN

Vorbehalt zur Konvention vom 8. September 1982, geändert am 23. Mai 1991 – Or. Franz.

Gemäß Artikel 57 der Konvention setzt das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 der Konvention bezüglich der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung nur in jenen Grenzen gelten sollen, die von Grundsätzen abgeleitet werden, die derzeit in folgenden liechtensteinischen Gesetzen zum Ausdruck kommen:

- Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, LGBl. 1912 Nr. 9/I;
- Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, LGBl. 1912 Nr. 9/II;
- Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62;
- Gesetz vom 21. April 1922 betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, LGBl. 1922 Nr. 19;
- Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungs- pflege, LGBl. 1922 Nr. 24;
- Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBl. 1925 Nr. 8;
- Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7;
- Gesetz vom 13. November 1974 über den Grundstückserwerb, LGBl. 1975 Nr. 5;
- Jugendgerichtsgesetz vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 39.

Vorbehalt zur Konvention vom 8. September 1982 – Or. Franz.

Gemäß Artikel 57 der Konvention macht das Fürstentum Lichtenstein den Vorbehalt, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es von Artikel 8 der Konvention garantiert wird, im Bezug auf Fremde gemäß den in der Verordnung vom 9. September 1980 (LGBl. 1980 Nr. 66) enthaltenen Grundsätze, ausgeübt werden soll.